

## Lücke in der überregionalen Literaturversorgung. §60e UrhG verhindert Kopien aus Zeitungen

Stand: 03.08.2020

Bibliotheken in Deutschland ermöglichen allen Mitgliedern der Gesellschaft den freien Zugang zu Information und Wissen nach Art. 5, Abs. 1, Grundgesetz. Für die bundesweite Literaturversorgung gibt es eine länderübergreifende Infrastruktur, die kontinuierlich an die Herausforderungen der digitalen Wissensgesellschaft angepasst wird.

Die Reform des Urheberrechtsgesetzes im März 2018 sollte dafür wesentliche Weichen stellen. Nach zwei Jahren ist die Bilanz aber nicht nur positiv: Die elektronische Weiterleitung von Fernleihen an den Endnutzer kann aufgrund des mit der VG Wort geschlossenen Tantieme-Vertrages nicht umgesetzt werden. Im Bereich Zeitungen und Kioskzeitschriften hat die Gesetzesnovelle die Möglichkeit zur Informationsversorgung stellenweise zum Erliegen gebracht.

Gemäß §60e UrhG dürfen Bibliotheken einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind, vervielfältigen und an ihre Nutzer übermitteln. Stillschweigend sind damit Kopien aus Zeitungen und Kioskzeitschriften ausgenommen. Gemäß §53 Abs. 2 Satz 4a UrhG ist es zwar zulässig, dass Nutzer\*innen zum „eigenen Gebrauch“ eine Vervielfältigung einzelner Beiträge in Zeitungen oder Zeitschriften herstellen oder herstellen lassen, doch eine Übermittlung durch die Bibliothek wurde unterbunden. Da Zeitungs- und Zeitschriftenbände in der Regel nicht über die Fernleihe verleihbar sind, ist somit die einzige Möglichkeit zum Erhalt einer Kopie eines Zeitungsbeitrags der Besuch der Bibliothek vor Ort. Damit werden nicht nur Personen diskriminiert, denen das nicht möglich ist. Es wird auch §10 der Leihverkehrsordnung außer Kraft gesetzt, der Folgendes regelt:

Soweit die Bestellung durch eine Kopie gemäß § 15 Leihverkehrsordnung (LVO) realisiert wird, gilt als Besteller der Kopie die natürliche oder juristische Person, die die Leihverkehrsbestellung in Auftrag gegeben hat und sich auf einen Gebrauch nach § 53 UrhG berufen kann.

Die AG Leihverkehr sieht hier dringenden Handlungsbedarf und appelliert an alle Stakeholder, eine Lösung zu finden, damit die Übermittlung von Kopien aus Zeitungen und Kioskzeitschriften wieder möglich wird.

### Gründe für die Literaturversorgung im Bereich Zeitungen

#### 1. Zeitungen sind primäre Quellen für Wissenschaft und Forschung.

Für zahlreiche Disziplinen sind Zeitungen eine primäre, oft unverzichtbare und in jedem Fall unersetzliche Informationsquelle. Der Zugang zu historischen Zeitungen ist jedoch eine große Herausforderung, da die Überlieferung auf eine Vielzahl von Einrichtungen unterschiedlichster Größen und Sparten mit je eigenen Profilen verteilt ist. Zudem ist die Benutzung der Originale meist nur eingeschränkt möglich. Um dem nachgewiesenen Bedarf der Forschung zu begegnen, unterstützt die Deutsche Forschungsgemeinschaft eine systematische Digitalisierung eines repräsentativen Querschnitts der Zeitungsüberlieferung in Deutschland. Die Digitalisierung enthebt den Bedarf der überregionalen Bereitstellung aber nicht, vielmehr müssen zusätzlich technische und organisatorische Lösungen für urheberrechtlich geschütztes Material in digitaler Form gefunden werden. Von Bedeutung ist ferner, dass in die einzelnen Informations- und Dokumentationsaktivitäten von Zeitungsmaterialien zur Deckung des Informationsbedarfs öffentliche Mittel geflossen sind und fließen. Angestrebtes Ziel sollte daher eine Verbesserung der Nutzung und nicht die Beschränkung der Dienstleistungen sein.

## **2. Der Zugang zu Information darf nicht durch die Mobilität einer Person bestimmt werden.**

Das Fernleihsystem in Deutschland ist ein weltweites Vorbild und verfügt über eine länderübergreifende Infrastruktur zur bundesweiten Informationsversorgung. Bibliotheken tragen so entscheidend zur uneingeschränkten und kostengünstigen Informationsversorgung im Sinne einer demokratischen Wissensgesellschaft bei. Um diese Aufgabe auch weiterhin erfüllen zu können, muss das Fernleihsystem an die Herausforderungen der Digitalisierung angepasst werden. Andernfalls droht ein Bedeutungsverlust der Fernleihe und somit eine nicht zu schließende Lücke in der Wissens- und Informationslandschaft. Die neue Regelung zu Zeitungen ist rückwärts gewandt: Nutzer müssen die Bibliothek aufsuchen – ggf. weit entfernt –, um an die benötigten Informationen zu gelangen, statt dass die Informationen dem Nutzer bei Bedarf an seinem Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden. Gerade im Zuge der Corona-Pandemie hat sich verschärft gezeigt, dass Paradigmen, die auf die Mobilität von Personen statt auf die Mobilität von Daten und Informationen setzen, nicht zeitgemäß und behindernd sind. Im schlimmsten Fall werden zahlreiche Personen von der Informationsversorgung vollständig ausgeschlossen.

## **3. Attraktive legale Dienste verhindern die Nutzung illegaler Angebote.**

Um auszuschließen, dass Angebote in rechtlichen Grauzonen genutzt werden, die sich aus Ermangelung eines bequemen, kostengünstigen und legalen Zugangs zu wissenschaftlicher Literatur in elektronischer Form gebildet haben (z.B. #icanhazpdf, reddit Scholar, libgen, Sci-Hub), sollte die Lieferung von Zeitungsartikeln aus vergriffenen Zeitungen weiter möglich sein. Dies wäre eine legale Möglichkeit, die über den Tantieme-Vertrag den fairen Ausgleich für Rechteinhaber garantieren würde.

## **4. Die Online-Archive der kommerziellen Anbieter sind begrenzt.**

Die Angebote der kommerziellen Anbieter haben Grenzen, oft sind ältere Artikel nicht enthalten; beispielsweise reicht das digitale Archiv der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* nur bis 1993 zurück. Wichtige Zeitungen, wie etwa die *Frankfurter Rundschau* bieten kein eigenes Online-Archiv an. Oft gibt es nur Zeittarife und keine Möglichkeit, einzelne Artikel zu erwerben. Datenbanken, die Artikel verschiedener Zeitungen anbieten (z.B. [medienport.de](http://medienport.de)), haben ihren Schwerpunkt auf der Wirtschaftspresse, wichtige Zeitungen fehlen und ältere Artikel sind nicht enthalten. Es gibt keine Zugriffsmöglichkeit auf Artikel von Zeitungen, die ihr Erscheinen eingestellt haben, wie z.B. *Rheinischer Merkur*, *Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt*, *Die Woche*, *Woche* und zahlreiche Tageszeitungen der 1950er- und 1960er-Jahre.

## **5. Themenbezogene Recherchen sind nur in Bibliotheken möglich.**

Viele Anfragen in Bibliotheken beziehen sich auf ältere und/oder schwer greifbare Artikel. Oftmals sind es sach- bzw. themenbezogene Anfragen, die zahlreiche Zeitungen betreffen. Mit ihren thematisch aufgebauten Zeitungsausschnittsammlungen leisten Bibliotheken einen besonderen Service. Bei fachlichen Zeitungsausschnittsammlungen ist eine feinere systematische Erschließung als in allgemeinen Online-Archiven vorhanden. Gesucht wird i.d.R. kein einzelner Artikel, sondern eine Zusammenstellung der zum Thema vorhandenen Artikel (z.B. Rezensionen zu einem Buch, Berichterstattung zu einem bestimmten Ereignis, oft ca. 20–50 Artikel). Diesen Bedarf der Forschung können Online-Archive einzelner Zeitungen nicht beantworten.